

# RS OGH 1967/1/31 4Ob5/67

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1967

## Norm

Sbg LAO §29

Sbg LAO §115

## Rechtssatz

Ein "bestellter Betriebsrat" im Sinne des § 29 Sbg LAO ist nur ein solcher, bei dessen Wahl keine Verletzung der elementarsten Wahlgrundsätze unterlaufen ist. Eine Betriebsratswahl, bei der die elementarsten Grundsätze einer Wahl im allgemeinen und einer Betriebsratswahl im besonderen verletzt wurden, bei der weder Wählerlisten aufgelegt noch ein Wahlvorschlag erstattet wurden, bei der die Geheimhaltung der einzelnen Wählerstimmen nicht gewährleistet war, kann nicht als Betriebsratswahl im Sinne der Sbg LAO angesehen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/67

Entscheidungstext OGH 31.01.1967 4 Ob 5/67

Veröff: SZ 40/13 = EvBl 1967/288 S 404

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0066441

## Dokumentnummer

JJR\_19670131\_OGH0002\_0040OB00005\_6700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)